

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft
Kreis Bergstraße
Heppenheim

.....

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020
und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

– Testatsexemplar –

.....

elektronische Kopie

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2020
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020
- Anlage 3: Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020
- Anlage 4: Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020
- Anlage 5: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017**

0826/21 TE
BIW/Kai
1061803

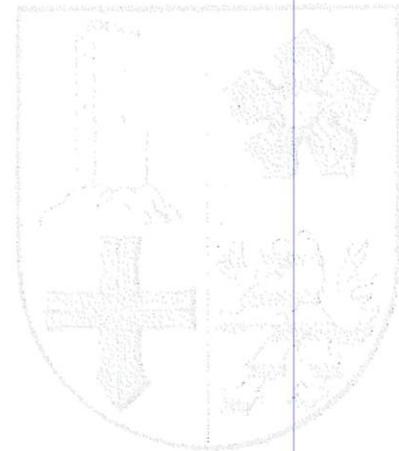
Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungs-
differenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten,
Prozentangaben usw.) auftreten.

Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße, Heppenheim
Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR	PASSIVA
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	143.968,17	103.915,82	143.968,17	103.915,82	
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten ohne Bauten	572.617,718,50	554.306,635,24	572.617,718,50	554.306,635,24	
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	576.887,71	34.470,35	576.887,71	34.470,35	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.963,548,25	8.134,088,34	8.963,548,25	8.134,088,34	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	54.699,966,98	60.952,150,63	54.699,966,98	60.952,150,63	
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	131.617,10	191.315,76	131.617,10	191.315,76	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	223.574,58	496.236,80	223.574,58	496.236,80	
2. Forderungen gegen den Landkreis	0,00	19.203,61	0,00	19.203,61	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	28.451,34	26.226,58	28.451,34	26.226,58	
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	252.025,92	541.666,99	252.025,92	541.666,99	
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
	5.455.620,31	6.139.631,08	5.455.620,31	6.139.631,08	
	5.839.263,33	6.872.613,83	5.839.263,33	6.872.613,83	
	10.566.698,37	10.979.555,75	10.566.698,37	10.979.555,75	
	653.410.051,31	641.383.429,96	653.410.051,31	641.383.429,96	
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital					
1. Stammkapital	10.000.000,00	10.000.000,00	10.000.000,00	10.000.000,00	
II. Rücklagen					
1. Allgemeine Rücklage	324.541.169,92	324.541.169,92	324.541.169,92	324.541.169,92	
III. Gewinn/Verlust					
1. Gewinn/Verlust des Vorjahres	53.297.295,11	45.350.328,97	53.297.295,11	45.350.328,97	
2. Jahresgewinn/Jahresverlust	10.486.951,68	7.946.966,14	10.486.951,68	7.946.966,14	
	63.784.246,79	53.297.295,11	63.784.246,79	53.297.295,11	
	398.325.416,71	387.838.465,03	398.325.416,71	387.838.465,03	
B. Sonderposten mit Rücklageanteil					
1. Sonderposten mit Rücklageanteil	132.875.267,58	123.418.857,14	132.875.267,58	123.418.857,14	
	132.875.267,58	123.418.857,14	132.875.267,58	123.418.857,14	
C. Rückstellungen					
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	150.776,38	141.076,13	150.776,38	141.076,13	
2. Sonstige Rückstellungen	1.236.188,31	1.481.004,65	1.236.188,31	1.481.004,65	
	1.386.964,69	1.622.080,78	1.386.964,69	1.622.080,78	
D. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	110.273.988,18	118.067.762,02	110.273.988,18	118.067.762,02	
EUR 9.807.200,00 (Vorjahr EUR 10.913.000,18)					
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	4.201.001,51	5.422.487,86	4.201.001,51	5.422.487,86	
EUR 4.201.001,51 (Vorjahr EUR 5.422.487,86)					
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis					
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	2.756.820,93	4.117.637,08	2.756.820,93	4.117.637,08	
EUR 2.756.820,93 (Vorjahr EUR 4.117.637,08)					
4. Sonstige Verbindlichkeiten					
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	3.590.611,71	896.120,05	3.590.611,71	896.120,05	
EUR 3.590.611,71 (Vorjahr EUR 896.120,05)					
	120.822.422,33	128.504.027,01	120.822.422,33	128.504.027,01	
	653.410.051,31	641.383.429,96	653.410.051,31	641.383.429,96	

**Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße, Heppenheim
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2020**

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	81.111.399,25	75.443.801,27
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>10.408.092,33</u>	<u>10.096.764,80</u>
	91.519.491,58	85.540.566,07
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-11.045.020,21	-8.919.580,87
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-38.075.046,27</u>	<u>-37.519.003,75</u>
	-49.120.066,48	-46.438.584,62
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-9.588.827,84	-9.232.647,76
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 745.756,55 (Vorjahr EUR 751.804,53)	-2.810.390,03	-2.655.705,30
	<u>-12.399.217,87</u>	<u>-11.888.353,06</u>
5. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-14.372.268,95</u>	<u>-13.854.605,81</u>
	-14.372.268,95	-13.854.605,81
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-2.282.485,71</u>	<u>-2.138.499,21</u>
	13.345.452,57	11.220.523,37
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-2.850.718,22</u>	<u>-3.267.436,70</u>
	-2.850.718,22	-3.267.436,70
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	10.494.734,35	7.953.086,67
9. Sonstige Steuern	<u>-7.782,67</u>	<u>-6.120,53</u>
10. Jahresgewinn/-verlust	<u>10.486.951,68</u>	<u>7.946.966,14</u>



ANHANG

**EIGENBETRIEB
SCHULE UND GEBÄUDEWIRTSCHAFT DES
KREISES BERGSTRASSE**

WIRTSCHAFTSJAHR 2020

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft des Kreises Bergstraße hat seinen Sitz in 64646 Heppenheim.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden gemäß § 22 EigBGes die Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) zugrunde gelegt.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgte nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238 – 263 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß der §§ 264 – 335 HGB.

Immaterielle Vermögensgegenstände sind, soweit sie gegen Entgelt erworben wurden, zu Anschaffungskosten bewertet. Beim Eigenbetrieb handelt es sich hierbei ausschließlich um aktivierte Lizenzen für Computer-Software. Die Nutzungsdauer für Software beträgt für sogenannte Standardsoftware fünf Jahre. Bei Spezialsoftware beträgt die Nutzungsdauer acht Jahre.

In der Bilanz ist das nicht abnutzbare Anlagevermögen (Grundstücke) sowie das abnutzbare Anlagevermögen (Gebäude) in Anwendung des Sachwert- bzw. Ertragswertverfahren nach Gutachten DIL unter Berücksichtigung von möglichen Nutzungseinschränkungen bilanziert. Für den im Rahmen der Eröffnungsbilanz 2006 übernommenen Gebäudebestand waren die fortgeführten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelbar. Hilfsweise wurden daher, ausgehend von der Wertermittlungsverordnung (WertV) und den Wertermittlungsrichtlinien (WertR 2002), fiktive Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Hierfür wurden Substanzwertgutachten nach Sach- und Ertragswertverfahren durch die Deutsche Baumanagement GmbH (DIL), Düsseldorf erstellt.

Die abnutzbaren Gegenstände des Anlagevermögens sind mit den fortgeführten (fiktiven) Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen.

Mögliche Rückübertragungsansprüche gemäß § 141 Abs. 3 Hess. Schulgesetz (HSchG) einzelner Gemeinden für im Wege des Wechsels des Schulträgers gemäß § 141 Abs. 1 HSchG in das Eigentum des Landkreises übergegangene Schulgebäude sind bislang weder bekannt noch erhoben worden.

Gemäß einer Absprache zwischen dem Eigenbetrieb und dem Landkreis, hatte der Eigenbetrieb die beweglichen Ausstattungsgegenstände der Liegenschaften nicht übernommen. Dies hat sich jedoch zum Jahresabschluss 2015 geändert. In 2015 wurde gemäß KT Beschluss vom 11.11.2013 das bewegliche Schulmobiliar vom Landkreis Bergstraße an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft übertragen. Darüber hinaus wurden ebenfalls Sonderposten – betreffend das Schulvermögen – sowie die anteiligen Darlehensverbindlichkeiten übertragen. Die Vermögens- und Schuldenübertragung wurde vom Revisionsamt des Kreises begleitet und im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung überprüft.

Im Jahr 2020 wurde keine Buch- sowie Zählinventur durchgeführt.

Die Buchinventur kommt als buch- oder belegmäßige Aufnahme von Inventarbestandteilen u. a. zur Anwendung bei immateriellen Vermögensgegenständen, Forderungen und Verbindlichkeiten, Sonderposten und Rückstellungen. Forderungen und Verbindlichkeiten werden z.B. auf Basis der Saldenliste der Sachkonten und der Kontoauszüge aufgenommen. Auch bei Vermögensgegenständen des beweglichen Anlagevermögens wird die Buchinventur für zulässig angesehen, da eine integrierte Anlagenbuchhaltung geführt wird (§ 241 II HGB).

Die Zählinventur wird für das bewegliche Anlagevermögen an Schulen, Verwaltungsgebäuden sowie Außenstellen angewandt.

Das Vorratsvermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt; niedrigere Tageswerte lagen nicht vor.

Die Bewertung der Forderungen erfolgte zum Nennwert. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die Kassen- und Bankbestände sind zum Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten aus unterlassenen Instandhaltungen, Archivierung sowie an die Mitarbeiter noch zu gewährenden Resturlaub. Sie sind nach vernünftiger kaufmännischer Beteilung bewertet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden zu ihren Erfüllungsbeträgen passiviert. Soweit für die Darlehen aus dem Hess. Investitionsfonds B nach Ablauf der Tilgungsdauer Sonderbeiträge fällig werden, wurden diese entsprechend dem Tilgungsfortschritt der Darlehen den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zugeführt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass bei den Erläuterungen einzelner Bilanzpositionen in Mio. € bzw. T€ durch Rundungen geringfügige Differenzen zur exakten Bilanz (in Cent) ausgewiesen sein können.

2. Beteiligungen

Im Jahre 2020 bestanden keine Beteiligungen.

3. Wertpapiere des Anlagevermögens

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 20.07.2015 beschlossen, das Ankaufsrecht aus den in den Jahren 2005 und 2006 geschlossenen Sale-and-lease-back-Transaktionen vertragsgemäß auszuüben. Auf eine optionelle Verlängerung wurde verzichtet. Die Mietperioden endeten am 30.11.2017 und 15.11.2018.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	223,6	496,2
Forderungen gegen den Landkreis	0,0	19,2
Sonstige Vermögensgegenstände	<u>28,4</u>	<u>26,2</u>
	<u>252,0</u>	<u>541,6</u>
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr)	(0)	(0)

5. Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet u.a. die im Zusammenhang mit der Darlehensaufnahme gezahlten Ansparraten für die Investitionsfondsdarlehen Typ B gemäß dem Tilgungsstand der einzelnen Darlehen. Die geleisteten Ansparraten werden ab dem Jahr 2007 planmäßig zinsaufwandswirksam aufgelöst.

6. Eigenkapital

Die Zusammensetzung des Eigenkapitals ergibt sich wie folgt:

	01.01.2020	Entnahme	Einlage	31.12.2020
	€	€	€	€
I. Stammkapital	10.000.000,00	0,00	0,00	10.000.000,00
II. Rücklagen (davon)	0,00	0,00	0,00	0,00
Allgemeine Rücklage	324.541.169,92	0,00	0,00	324.541.169,92
Zweckgebun- dene Kapital- rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzergebnisse aus Vorjahren	53.297.295,11	0,00	0,00	53.297.295,11
Bilanzergebnis 2020	0,00	0,00	10.486.951,68	10.486.951,68
Summe	387.838.465,03	0,00	10.486.951,68	398.325.416,71

7. Rücklagen

Die Allgemeine Rücklage ergibt sich aus dem Saldo (= direkter Bestandsvergleich) aus Vermögen und Schulden der Eröffnungsbilanz. Dieser Nettovermögensausweis (= Netto-Position) stellt den rechnerischen Ausgangspunkt für die Vermögensveränderung der Folgejahre dar.

In die zweckgebundene Rücklage (Rücklage „sale-and-lease-back“) war die bilanzielle Abwicklung des noch bestehenden Sale-and-lease-back-Vertrages eingestellt. Zum 15.11.2018 endete die Mietperiode der zweiten Tranche. Die Rücklage wurde vollständig aufgelöst.

8. Sonderposten mit Rücklageanteil

Als Sonderposten werden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche der Eigenbetrieb zur Förderung von Investitionen von anderen staatlichen, öffentlichen oder sonstigen Stellen erhalten hat. Stichtag ist analog der zugeordneten Sachanlagen der 01.01.2007.

Die Auflösung erfolgt über die jeweilige Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes, sofern im Bewilligungsbescheid keine anderen Fristen bestimmt sind.

Die Grundlage der Aufstellung bilden die Jahresabschlüsse der letzten dreißig Haushaltsjahre. Um diese Zahlen dokumentieren zu können, wurden aus Belegarchiven die entsprechenden Bauvorhaben herausgesucht und aufbereitet.

Anhand von Bewilligungs-, Widerrufs- bzw. Kürzungsbescheiden ist die überwiegende Mehrzahl der Sonderposten nachweisbar geworden.

9. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus:

- der Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen (382,0 T€)
- der Rückstellung für Urlaubs- und Zeitguthaben (309,7 T€)
- der Rückstellung für Altersteilzeitmaßnahmen (150,8 T€)
- der Rückstellung für die Prüfung der Schlussbilanz (10 T€)
- der Rückstellung für Archivierung (1,0 T€)
- der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten (302,1 T€)
- der Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten (181,7 T€)
- der Rückstellung für Prozesskosten (49,7 T€)

10. Verbindlichkeitspiegel

Aus der nachfolgenden Übersicht sind die Laufzeiten der jeweiligen Verbindlichkeiten ersichtlich:

	Gesamt	Laufzeit	Laufzeit	Laufzeit	Bestellte Sicherheiten
		bis zu einem Jahr	über einem Jahr	über fünf Jahre	
	T€	T€	T€	T€	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	110.274,0	9.807,2	100.466,8	64.494,1	–
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.201,0	4.201,0	0,0	0,0	–
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	2.756,8	2.756,8	0,0	0,0	–
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden	0,0	0,0	0,0	0,0	–
Sonstige Verbindlichkeiten	3.590,6	3.590,6	0,0	0,0	–
davon aus Steuern	174,7				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,0				
	120.822,4	20.355,6	100.466,8	64.494,1	

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 wird für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung das Muster nach § 24 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz verwendet. In den Vorjahren wurden die Ergebnisse nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB aufgestellt.

D. Sonstige Angaben

1. Organe

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Johannes Kühn, technischer Betriebsleiter
Herr Eik Burger, stellv. technischer Betriebsleiter

Herr Andreas Kaldschmidt, kaufmännischer Betriebsleiter
Herr Michael Koob, stellv. kaufmännischer Betriebsleiter

Der Betriebskommission gehörten folgende Personen an:

(XVII./XVIII. Wahlzeit Kreistag)

Vorsitzender

Landrat Christian Engelhardt

Mitglieder

Vertreter

a) vom Kreistag

Schader, Barbara
Schneider, Gottfried
Schönung, Christian
Freudenberger, Heinz-Dieter
Fiedler, Josef
Rothmüller, Josef
Schmidt, Marius
Schmidt, Peter
Obermair, Michael
Schäffer, Manfred
Hörst, Christopher

Reinhardt, Randoald
Ringhof, Martin
Kunkel, Joachim
Kusicka, Felix
Baaß, Matthias
Herbert, Gerhard
Schmitt, Norbert
Elzer, Thomas
Fischer, Tobias
von Fumetti, Christoph
Mansmann, Till

b) vom Kreisausschuss

Krug, Karsten

Klee, Heinz

Götz, Fritz

c) Vertreter des Personalrats

Gierl, Markus

Trares, Ute

Pfündl, Beate

Mai, Birgit

d) wirtschaftlich oder technisch erfahrene Personen

Schott, Dietmar

Rüger, Ulrike

Meister, Philipp

Becker, Udo

Freudenberger, Wolfgang

Neundorf, Petra

An die Betriebskommission wurden im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr 2.728,85 € an Sitzungsgelder bezahlt.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für 2020 betrug der Leasingaufwand 2.356,0 T€; darüber hinaus wurden Mieten/ Pachten in Höhe von 1.950,1 T€ erfasst.

3. Mitarbeiter

In 2020 hat sich die Stellen- und Beschäftigtenzahl folgendermaßen entwickelt:

	31.12.19	31.12.20	Veränderung
	Stellen	Stellen	Stellen
Verwaltung			
Betriebsleitung, kaufm. Funktionen, Infrastruktur, techn. Funktionen	52,5	59,5	7,0
Schulhausmeister	78,0	78,0	0,0
Office-Managerinnen/ Schulsekretärinnen	68,0	68,5	0,5
Versorgungsküche	1,0	1,0	0,0
Hausmeister Verw.	8,0	8,0	0,0
Reinigung Verw.	2,0	2,0	0,0
Total	209,5	217,0	7,5

4. Bezüge der Betriebsleitung

Die Angabe der Vergütungen für die Betriebsleitung unterbleibt. Von der Befreiungsvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB wird Gebrauch gemacht.

5. Aufwendungen für betriebswirtschaftliche Beratung, Abschlussprüferhonorare und Ähnliches

Für betriebswirtschaftliche Beratungen wurden 220,1 T€ und für Gebühren des Revisionsamtes wurden 13,8 T€ gebucht. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurden 11,0 T€ gebucht.

6. Vorschlag für die Verwendung des Bilanz-/Jahresgewinns

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn in Höhe von 10.486.951,68 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Heppenheim, den 30.08.2021



techn. Betriebsleiter

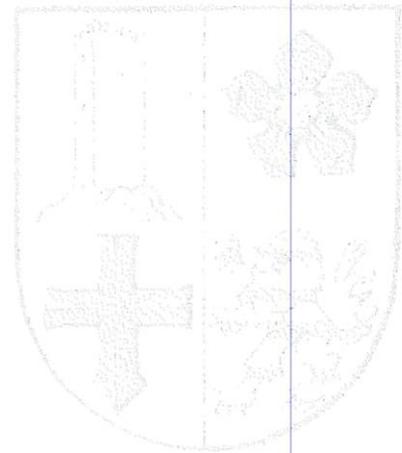
kaufm. Betriebsleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to be "J. Kühn", written over a horizontal line.

(Kühn)

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Kaldschmidt", written over a horizontal line.

(Kaldschmidt)



LAGEBERICHT

des

EIGENBETRIEBES
SCHULE UND GEBÄUDEWIRTSCHAFT DES
KREISES BERGSTRASSE

WIRTSCHAFTSJAHR 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand und Struktur des Eigenbetriebes	3
2	Geschäftsverlauf	5
2.1	Allgemeine Entwicklung	5
2.2	Vermögens- und Finanzlage	6
2.2.1	ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS DURCH INVESTITIONSTÄTIGKEIT	7
2.2.2	ANLAGEN IM BAU	8
2.2.3	GRUNDSTÜCKSVÄRÄNDERUNGEN	9
2.2.4	ENTWICKLUNG DES EIGENKAPITALS	9
2.2.5	ENTWICKLUNG DER RÜCKSTELLUNGEN	10
2.2.6	ENTWICKLUNG DER DARLEHEN UND LIQUIDITÄTSLAGE	11
3	Ertragslage	11
3.1	Wesentliche Zuschüsse und sonstige Erträge	11
3.2	Entwicklung des Personalstandes und der Personalkosten	12
4	Künftige Entwicklung und Risiken der künftigen Entwicklung	13
4.1	Geplante Projekte	13
4.2	Risiken der künftigen Entwicklung	13

1 Gegenstand und Struktur des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße ist zum 01.01.2006 mit dem Namen Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft auf der Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen gebildet worden.

Mit Wirkung zum 01.01.2014 wurden die organisatorischen Aufgaben der ehemaligen Schulabteilung als eine Abteilung der Kreisverwaltung in den Eigenbetrieb überführt. Seit diesem Zeitpunkt trägt der Eigenbetrieb den Namen Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft. Die wirtschaftliche Zusammenführung der Schulabteilung und des Eigenbetriebs erfolgte zum 01.01.2015.

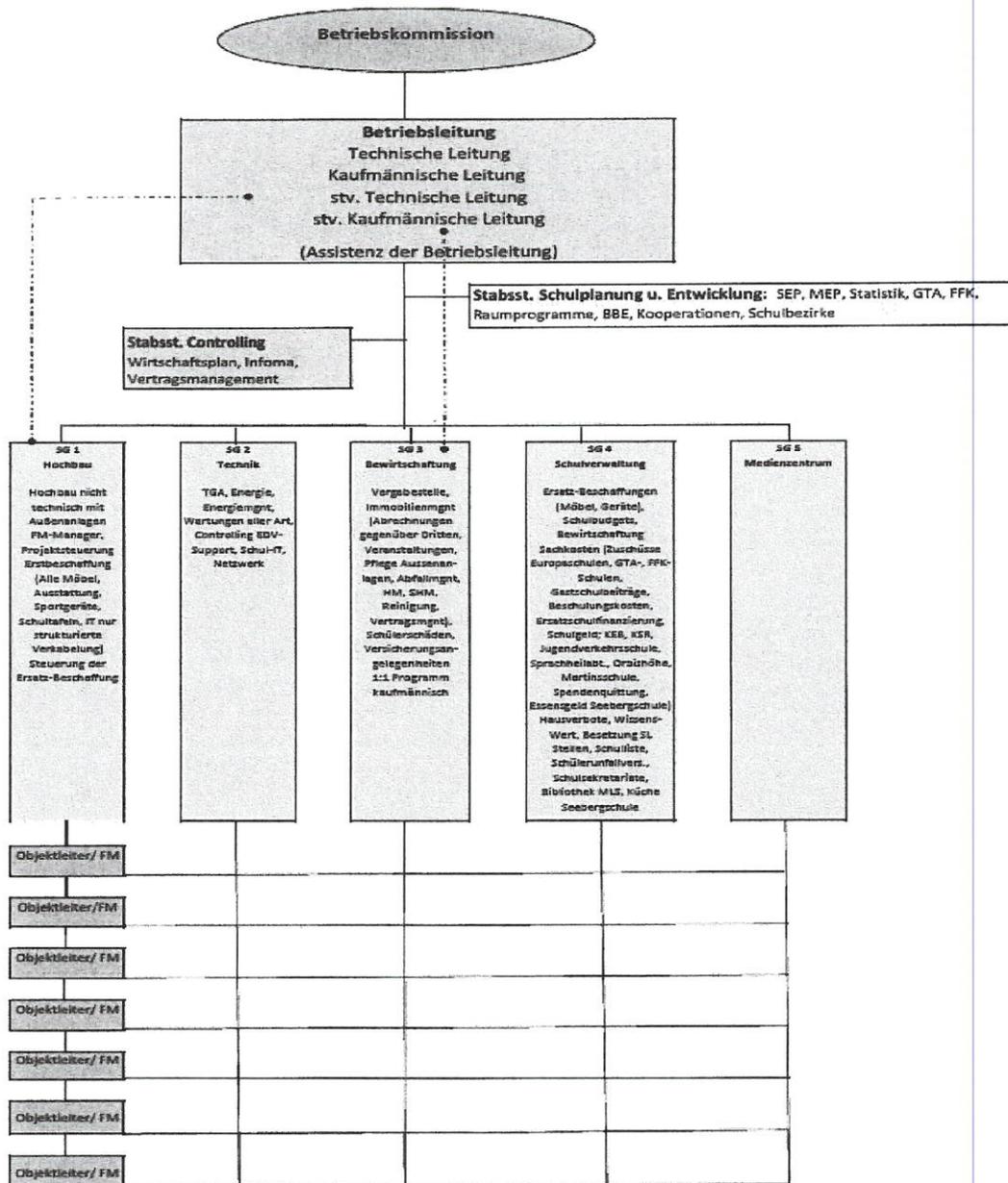
Gemäß § 1 Abs. 3 der am 11.11.2013 vom Kreistag beschlossenen Satzung verfolgt der Eigenbetrieb folgenden Betriebszweck:

Zweck des Eigenbetriebs ist die Wahrnehmung aller Aufgaben des Kreises als Schulträger nach dem Hessischen Schulgesetz (HSchG), insbesondere nach den §§ 137 ff HSchG, mit Ausnahme der Schülerbeförderung gem. § 161 HSchG und der den Kreisgremien (Kreisausschuss, Kreistag) vorbehaltenen hoheitlichen Aufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Maßnahmen zur Schulentwicklung nach §§ 142–146 HSchG, wie Schulorganisation, Aufstellung und Fortschreibung des Schulentwicklungsplans, des Medienentwicklungsplans, die Festlegung der Schulbezirke etc. Hierbei unterstützt der Eigenbetrieb den Kreis in dessen Funktion als Schulträger.

Dem Eigenbetrieb obliegt die kaufmännische und technische Bewirtschaftung der Schulen, die Bewirtschaftung und Unterhaltung von kreiseigenen sowie dem Kreis Bergstraße zur Nutzung überlassenen Liegenschaften (Gebäude sowie Grund und Boden) mit Ausnahme der Kreisstraßen, den öffentlichen Wegen und Plätzen und den wald- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gehören alle Vorgänge, die unmittelbar mit den betreffenden Gebäuden, dem Grund und Boden sowie der jeweiligen Nutzung im Zusammenhang stehen. Das beinhaltet den Kauf, die Anmietung und Vermietung von Immobilien, die Planung, die Errichtung, den Neubau, den Um- und Ausbau, die Erweiterung, die Sanierung, die Nutzung, den Betrieb, die Unterhaltung, die Möbelierung, die IT-Ausstattung, die Instandhaltung, die Wartung, die Modernisierung sowie den Rückbau bzw. die Verwertung und den Verkauf der Immobilien des Kreises Bergstraße und deren technischer Anlagen.

Die Struktur des Eigenbetriebs gliedert sich in die folgenden Funktionsbereiche:



*Schnittstelle zur Abteilung "Organisation, EDV und zentrale Dienste ist noch zu organisieren"

Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der Eigenbetriebe sind so einzurichten und zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird (§§ 127 und 127a HGO). Hierzu gehört auch die Aufstellung eines Wirtschaftsplans, der von den zuständigen Gremien genehmigt wird.

Somit ist die Aufgabe, Gebäude zu planen und zu bauen sowie die zu ihrer Nutzung erforderlichen Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen, mittelbarer Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Ein nach kaufmännischen Gesichtspunkten aufgebautes Gebäudemanagement trägt daher erheblich dazu bei, die direkten Dienstleistungen der Verwaltung für die Bürgerschaft zu ermöglichen.

Die strategische Zielsetzung des Eigenbetriebes besteht also vor diesem Hintergrund darin, durch geeignete betriebswirtschaftliche Methoden und Verfahren die Nachhaltigkeit der öffentlichen Aufgaben zu unterstützen. Ein kostenbewusstes Gebäudemanagement eröffnet Spielräume in anderen, notwendigen kommunalen Aufgabenfeldern.

Die Rolle, die dem Eigenbetrieb in der Kooperation mit den weiteren Dienststellen der Kreisverwaltung zukommt, ist die eines Service-Leisters gegenüber diesen Dienststellen.

2 Geschäftsverlauf

2.1 Allgemeine Entwicklung

Der Schwerpunkt des Eigenbetriebs liegt in allen Funktionsbereichen nach wie vor in der Sanierung, Modernisierung, Erweiterung, Ausstattung und Bewirtschaftung der kreiseigenen Schulen.

Vorrangiges Ziel ist nach wie vor, alle Schulen und Verwaltungsgebäude des Kreises Bergstraße in einen den heutigen Anforderungen an Energieverbrauch, Haustechnik und pädagogische Erfordernisse entsprechenden Zustand zu bringen.

Vorgesehen sind insbesondere die Ausstattung der Gebäude mit Wärmedämmverbundsystemen, neuen Fensterelementen, Erneuerung von Heiztechnik und ggfs. Errichtung von Blockheizkraftwerken, Erneuerung von Elektrik und Beleuchtung, Anpassung der naturwissenschaftlichen Fachräume an heutige Erfordernisse, Umgestaltung von Außenanlagen, Ausstattung der Schulen mit IT und Möbeln usw.

Zunehmende Bedeutung gewinnt auch die ganztägige Betreuung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere der Pakt für den Nachmittag, was die Ausstattung der Schulen mit entsprechenden Küchen, Speiseräumen bzw. Mensen und Sportanlagen für Bewegungsaktivitäten erforderlich macht.

Darüber hinaus hat der Kreis Bergstraße als Schulträger mit der Aktion „Familienfreundlicher Kreis“ ein Konzept für Betreuung, Bildung und Erziehung entwickelt, dessen Schwerpunkte vor allem in der Steigerung der Grundschulbetreuung und -angebote für Kinder liegt. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Pakt für den Nachmittag, der eine noch weitergehende Ganztagsbetreuung auch in pädagogischer Hinsicht ermöglichen wird und nach heutiger Sicht den „Familienfreundlichen Kreis“ ersetzt.

Die gewünschte und notwendige Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sich wandelnde Lebensentwürfe, die Zunahme allein erziehender Männer und Frauen, steigende Mobilitätsanforderungen, aber auch eine in vielen Fällen notwendige Unterstützung von Familien bei der Bewältigung von Erziehungsaufgaben, spielen hier eine wichtige Rolle.

Eine nicht zu unterschätzende Rolle wird in Zukunft die gesetzlich vorgeschriebene Inklusion spielen. Danach sind körperlich behinderte Schülerinnen und Schüler in den jetzigen Regelschulen aufzunehmen. Hierfür müssen zum Teil erhebliche bauliche Veränderungen vorgenommen und die jeweiligen Schulen barrierefrei ausgeführt werden.

Zur Umsetzung dieses Konzeptes werden vom Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft die Voraussetzungen in baulicher und konzeptioneller Hinsicht im Einklang der Schulen geschaffen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist im Bereich vorbeugender Brandschutz zu sehen. Die Gebäude sind bzw. werden mit nicht unerheblichem Aufwand den Erfordernissen des Brandschutzes angepasst.

Ein weiteres, enorm wichtiges Betätigungsfeld liegt in der Ausstattung der Schulen mit IT-Ausstattung, Kopierern und Druckern. Hier wurde der vollständige Bedarf der Schulen an EDV ermittelt und die Schulen entsprechend versorgt. In 2019 wurden die in Frage kommenden Schulen für den Einsatz eines flächendeckendes WLAN ausgeleuchtet. Vorgesehen ist dann eine entsprechende Ausstattung im Rahmen des kommenden Digitalpaktes.

Die zukünftige Ausstattung der Schulen mit moderner IT wird sich in der Fortschreibung des Medienentwicklungsplans abbilden, der in 2019 verabschiedet wurde. Es ist vorgesehen in den nächsten Schulentwicklungsplan auch den neuen Medienentwicklungsplan zu integrieren und zu evaluieren.

2.2 Vermögens- und Finanzlage

Der Eigenbetrieb verfügt zum Ende des Wirtschaftsjahres über ein Eigenkapital in Höhe von 398,3 Mio. EUR (Vj. 387,8 Mio. EUR) bei einer Bilanzsumme von 653,4 Mio. EUR (Vj. 641,4 Mio. EUR).

Wesentlicher Posten auf der Aktivseite ist das Anlagevermögen mit 637,0 Mio. EUR (Vj. 623,5 Mio. EUR). Auf der Passivseite sind neben dem Eigenkapital die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit 110,3 Mio. EUR (Vj. 118,1 Mio. EUR) sowie die Sonderposten mit 132,9 Mio. EUR (Vj. 123,4 Mio. EUR) hervorzuheben.

Im Geschäftsjahr 2020 hat sich der Eigenbetrieb erwartungsgemäß entwickelt.

2.2.1 Entwicklung des Anlagevermögens durch Investitionstätigkeit

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2020 betrug der Anlagebestand an bebauten und unbebauten Grundstücken 554.341,1 TEUR. Die Anlagen im Bau beliefen sich auf 60.952,2 TEUR. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass bei den Erläuterungen einzelner Bilanzpositionen in Mio. EUR bzw. TEUR durch Rundungen geringfügige Differenzen zur exakten Bilanz (in Cent) ausgewiesen sein können.

Durch Investitionen gestalteten sich die Zugänge zum Anlagevermögen folgendermaßen:

	31.12.2020
	TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
Software	132,4
II. Sachanlagen	
1. Sonstige unbebaute Grundstücke	546,9
2. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Schulbauten	
3. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Verwaltungsbauten	0,0
4. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Sportstätten	0,0
5. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	0,0
6. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit sonstigen Bauten, Wegen und Plätzen	6.545,4
7. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit sonstigen Bauten – SIP	0,0
8. Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.951,5
9. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	20.175,3
	<hr/>
	29.351,5
	<hr/> <hr/>

2.2.2 Anlagen im Bau

Neben den unter Ziffer 2.2.1 gemachten Angaben zu den Anlagen im Bau soll folgende Tabelle insbesondere die Entwicklung der wesentlichen Vorhaben aufzeigen:

	01.01.2020 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	31.12.2020 EUR
Eichendorfschule, Heppenheim	1.010.590,63	1.483.194,20	0,00	2.493.784,83
Erich-Kästner- Schule, Bürstadt	16.918.363,80	140.474,45	0,00	17.058.838,25
Martin-Buber- Schule, Heppen- heim	7.690.745,20	16.516,73	7.707.261,93	0,00
Geschwister-Scholl- Schule, Bensheim	5.975.401,31	627.308,73	6.602.710,04	0,00
Langenbergschule, Birkenau	1.219.041,68	846.105,86	0,00	2.065.147,54
AKG, Bensheim	11.877.450,94	4.699.447,28	0,00	16.576.898,22
Karl-Kübel-Schule, Bensheim	5.754.767,99	6.837.075,25	0,00	12.591.843,24
Konrad-Adenauer- Schule, Heppen- heim	467.105,15	17.497,39	0,00	484.602,54
Grundschule, Ein- hausen	7.131.406,15	2.471.898,98	9.603.305,13	0,00
Schillerschule, Bürstadt	2.314.623,83	70.385,13	2.385.008,96	0,00
Schillerschule, Bürstadt	1.244,74	373.607,96	0,00	374.852,70
Heinrich-Metzen- dorf-Schule, Bens- heim	108.832,81	0,0	108.832,81	0,00
Langenbergschule, Birkenau	11.217,20	0,0	0,00	11.217,20
Schule in den We- schnitzauen, Biblis	252.323,62	881.660,77	0,00	1.133.984,39
Lessinggymnasium Generalsanierung, Lampertheim	88.202,66	526.312,00	0,00	614.514,66
Vierburgenhalle, Neckarsteinach	3.600,00	0,0	0,00	3.600,00
Alfred-Delp-Schule, Lampertheim, Generalsanierung	35.483,20	274.096,23	0,00	309.579,43
Grundschule Ein- hausen, Sanierung	116,62	0,0	0,00	116,62
Heinrich-Böll-Schule Fürth;Neubau Klassentrakt	34.471,43	42.200,00	0,00	76.671,43

Lindenhofschule Groß- Rohrheim - Erweiterungsneu- bau	57.161,67	628.595,97	0,00	685.757,64
Astrid-Lindgren- Schule, Bürstadt, Sanierung	0,0	184.753,21	0,00	184.753,21
Nibelungenschule Heppenheim, Sanie- rung	0,0	33.805,08	0,00	33.805,08
Gesamtsumme:	60.952.150,63	20.154.935,22	26.407.118,87	54.699.966,98

Deutlich wird angesichts dieser Zahlen, dass der Arbeitsschwerpunkt des Eigenbetriebs auch im Jahr 2020 eindeutig in der Vorbereitung und Abwicklung von Baumaßnahmen gelegen hat.

2.2.3 Grundstückveränderungen

Im Jahr 2020 wurde zur Erweiterung der Spielfläche der Steinachtalschule, Abtsteinach, ein Grundstück mit einer Fläche von 423 qm erworben.
Außerdem wurde ein Vorkaufsrecht des Nachbargrundstücks mit 304 qm an der Schloßbergschule in Bensheim-Auerbach ausgeübt.

2.2.4 Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital hat im Berichtszeitraum folgende Entwicklung genommen:

	01.01.2020 EUR	Entnahme EUR	Einlage EUR	31.12.2020 EUR
Stammkapital	10.000.000,00	0,00	0,00	10.000.000,00
Allgemeine Kapital- rücklage	324.541.169,92	0,00	0,00	324.541.169,92
Zweckgebundene Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzergebnisse aus Vorjahren	53.297.295,11	0,00	0,00	53.297.295,11
Bilanzgewinn 2020	0,00	0,00	10.486.951,68	10.486.951,68
Summe	387.838.465,03	0,00	10.486.951,68	398.325.416,71

2.2.5 Entwicklung der Rückstellungen

Die Rückstellungen nahmen 2020 folgenden Verlauf:

Rückstellungen für	01.01.2020 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2020 EUR
Urlaubs- und Zeitguthaben	255.345,86	26.509,85	0,00	80.873,51	309.709,52
Altersteilzeitverpflichtungen	141.076,13	78.266,48	0,00	87.966,76	150.776,38
Prüfung Jahresabschluss	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00
Archivrückstellung	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
Unterlassene Instandhaltung	693.900,00	405.216,24	288.683,76	382.000,00	382.000,00
Ungewisse Verbindlichkeiten	302.058,79	0,00	0,00	0,00	302.058,79
Rechts- und Beratungskosten	155.000,00	0,00	0,00	26.700,00	181.700,00
Prozesskosten	63.700,00	0,00	14.000,00	0,00	49.700,00
Summe	1.622.080,78	519.992,57	302.683,76	587.540,27	1.386.944,69

Die Risiken sind so bewertet, dass die insoweit gebildeten Rückstellungen ausreichen, um eventuelle Prozesskosten in voller Höhe zu begleichen.

Derzeit bestehen mit folgenden Firmen Rechtsstreitigkeiten bzw. sollen juristische Klärungen herbeigeführt werden:

Henritzi, ARGE Lamott, Haro und Ingenieurbüro Bawel und Angermayer

2.2.6 Entwicklung der Darlehen und Liquiditätslage

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich per Saldo gegenüber dem Stand zum 01.01.2020 um 7.793,8 TEUR verringert.

Zur Finanzierung von Baumaßnahmen wurden Darlehen in Höhe von insgesamt 3.120,0 TEUR neu aufgenommen. Dem gegenüber standen Darlehenstilgungen in Höhe von 10.609,6 TEUR.

Bei den Sonderbeiträgen ergaben sich keine Zugänge, die Abgänge beliefen sich auf 304,2 TEUR.

Zum 31.12.2019 bestanden keine Kassenkredite.

Zum Bilanzstichtag standen liquide Mittel in Höhe von 5.455,6 TEUR zur Verfügung.

3 Ertragslage

Der Eigenbetrieb schloss das Wirtschaftsjahr 2020 mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 10.467,0 TEUR ab.

3.1 Wesentliche Zuschüsse und sonstige Erträge

Über die Entwicklung der wesentlichen Hauptgruppen soll die unten aufgeführte Tabelle Auskunft geben:

	2020 EUR	2019 EUR
Umsatzerlöse	81.111.399,25	75.443.801,27
Sonstige betriebliche Erträge	10.408.092,33	10.096.764,80
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00

3.2 Entwicklung des Personalstandes und der Personalkosten

In 2020 hat sich die Stellen- und Beschäftigtenzahl folgendermaßen entwickelt:

	31.12.19	31.12.20	Veränderung
	Stellen	Stellen	Stellen
Verwaltung			
Betriebsleitung, kaufm. Funktionen, Infrastruktur, techn. Funktionen	52,5	59,5	+7,0
Schulhausmeister	78,0	78,0	0,0
Office-Managerinnen / Schulsekretärinnen	68,0	68,5	+0,5
Versorgungsküche	1,0	1,0	0,0
Hausmeister Verw.	8,0	8,0	0,0
Reinigung Verw.	2,0	2,0	0,0
Total	209,5	217,0	+7,5

Der Personalaufwand hat in seinen wesentlichen Komponenten folgendes Ergebnis erbracht:

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Löhne und Gehälter	9.588.827,84	9.232.647,76
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	2.810.390,03	2.655.705,30

Die Rückstellungen für Personalverpflichtungen haben sich wie folgt verändert:

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Urlaubsansprüche	255.345,86	309.709,52	+21,29 %
Altersteilzeit	141.076,13	150.776,38	+6,88 %
Total	396.421,99	460.485,90	

4 Künftige Entwicklung und Risiken der künftigen Entwicklung

4.1 Geplante Projekte

Die folgenden Baumaßnahmen sind im Jahr 2020 als wesentliche Fortsetzungsmaßnahmen anzuführen:

- Schlossbergschule Bensheim-Auerbach, Neubau Mensa
- Schule in den Weschnitzauen Biblis, Sanierung Schule
- Schillerschule Bürstadt, Sanierung und Neubau
- Lindenhofschule Groß-Rohrheim, Sanierung und Erweiterung Schulgebäude
- Schule an der Weschnitz Einhausen, Mehrzweckhalle und Mensa KIP1
- Langenbergschule Birkenau, Sanierung Schulgebäude KIP2
- Karl-Kübel-Schule Bensheim, Sanierung Hauptgebäude
- Erich-Kästner-Schule Bürstadt, Sanierung/Umbau Naturwissenschaften, Verwaltung, Klassenräume und Turnhalle
- AKG Bensheim, Gesamtsanierung der Schule
- Eichendorffschule Kirschhausen, Sanierung Schulgebäude KIP2
- Biedensand Lampertheim, Generalsanierung Campus,

4.1.1 Neue Projekte in den Folgejahren

- Neubau Naturwissenschaften in Bensheim
- Freiherr-vom-Stein-Schule Neckarsteinach, Sanierung Halle
- Heinrich-Böll-Schule Fürth, Neubau Klassentrakt
- Nibelungenschule Heppenheim, Sanierung Schulgebäude KIP2
- Astrid-Lindgren-Schule Bobstadt, Sanierung Halle
- Schloßschule Heppenheim, Generalsanierung und Erweiterung Ganztagesbetrieb

4.2 Risiken der künftigen Entwicklung

Wie in den vergangenen Wirtschaftsjahren wurde auch in 2020 ein hohes Investitionsvolumen in verschiedenen Schulbauprojekten abgearbeitet, was in der Leistungsbilanz zum Ausdruck kommt.

Unter Beachtung der demographischen Entwicklung und des daraus resultierenden Schulentwicklungsplans sind nach heutigem Stand nur notwendige Erweiterungen geplant. Hierbei ist jedoch auch die besondere geographische Lage des Kreises Bergstraße zu berücksichtigen. Durch die herausragende Vernetzung in den Metropolregionen Rhein-Main und Rhein-Neckar und die dadurch gegebene Erreichbarkeit von attraktiven Arbeitsplätzen nehmen einzelne Bereiche des Kreises Bergstraße eine Ausnahmestellung dahingehend ein, dass hier tendenziell mit Bevölkerungszuwächsen zu rechnen ist. Dies ist anhand der zahlreichen Neubaugebiete im Bereich der Städte und Gemeinden an der Bergstraße eindrucksvoll zu belegen und spiegelt sich in den aktuellen Raumprogrammen für die Bergsträßer Schulen wider.

Sanierungen werden im erforderlichen Umfang vorgenommen, um die noch nicht sanierten Schulen in einen den heutigen Anforderungen entsprechenden Zustand zu versetzen. Das Hauptinteresse hierbei besteht in der energetischen Sanierung, um die Anforderungen der jeweiligen EnEV einzuhalten sowie in der Ertüchtigung des Brandschutzes.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass durch Flächenzuwächse nicht unerhebliche Folgekosten insbesondere im Bereich Reinigung und Energieversorgung entstehen. Ebenfalls ist aufgrund der Zubauten in den Folgejahren mit höheren Aufwendungen für die Bauunterhaltung zu rechnen.

Durch die gute Konjunkturlage am Markt für Bauleistungen steigt der Baupreisindex stärker. Ein Risiko besteht daher bei den Baukosten für die veranschlagten Baumaßnahmen, die ggfs. teurer werden könnten. Die Baupreise werden insbesondere durch die erhöhten Baumaterialien steigen.

Wie bereits früher ausgeführt, ist in den Folgejahren mit erheblichem Aufwand für Wartungskosten aufgrund des hohen technischen Ausrüstungsstandards der Schulgebäude zu rechnen. Dieser Wartungsaufwand ist jedoch gerechtfertigt, um eine Substanzerhaltung der technischen Anlagen zu gewährleisten.

Weiterhin muss dem stetig steigenden Bedarf an Ganztagsangeboten Rechnung getragen werden. Im Zuge dieses gestiegenen Bedarfs ist die Versorgung der Schulen mit Betreuungsräumen, Mensen und Ruheräumen vorzunehmen, die im Regelfall nicht mit den vorhandenen Räumen abzudecken ist.

Durch die Corona-Pandemie wird vermehrt Hygienebedarf anfallen. Auch wird mit erhöhtem Energiebedarf gerechnet, da Lüftungsanlagen vermehrt betrieben werden.

Es ist nach wie vor nicht auszuschließen, dass die nachhaltigen Effektivitätssteigerungen seit Gründung des Eigenbetriebs durch die stetig steigenden Folgekosten, insbesondere durch nicht zu beeinflussende Preissteigerungen, vor allem für Energie, wieder aufgezehrt werden.

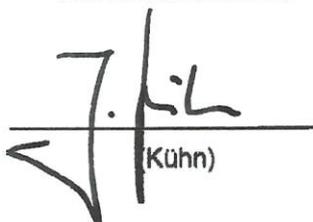
Über die im Jahresabschluss bereits berücksichtigte Vorsorge in Form von Rückstellungen hinaus, werden keine weiteren Risiken gesehen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres im Sinne § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB sind nicht eingetreten.

Heppenheim, den 30.08.2021



techn. Betriebsleiter


Kühn

kaufm. Betriebsleiter


(Kaldschmidt)

Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 5. Oktober 2021



Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

MSc. Marcel Kempf
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Kaiser
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261
09/2016

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

